

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang III. Band III.

N^{ro}. 53.

Samstag, den 11. Oktober 1851.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Botschaft

des

schweizerischen Bundesrathes an den schweizerischen Nationalrath, betreffend den zwischen der Eidgenossenschaft und Sardinien am 8. Juni l. J. abgeschlossenen Handelsvertrag.

(Vom 14. Juli 1851.)

Bern, den 14. Juli 1851.

Der schweizerische Bundesrath
an den
schweizerischen Nationalrath
in Bern.

Tit.

Bemüht, die Interessen des vaterländischen Handelsstandes nach Möglichkeit wahrzunehmen, und in der Absicht,

Bundesblatt Jahrg. III. Bd. III.

17

dem öffentlichen Verkehre gegenüber den Nachbarländern günstigere Bedingungen zu verschaffen, hatte der Bundesrath sich veranlaßt gesehen, mit der königlich-sardinischen Regierung in Unterhandlung zu treten, um einen Handelsvertrag zwischen den beidseitigen Staaten abzuschließen. Der jetzige Zeitpunkt schiene dazu um so geeigneter, als bekanntlich zwischen Sardinien und Belgien, dann zwischen Sardinien und England Handelsverträge abgeschlossen worden sind, welche für die Schweiz die größte Bedeutung haben mußten. Gleich günstige Traktate haben auch Preußen im Namen des deutschen Zollvereins und Frankreich mit Sardinien zu Stande bringen können. Die Wichtigkeit dieser Vorgänge ist dann in der That auch den Kantonsregierungen nicht entgangen und es haben einzelne derselben, namentlich die Regierungen von Zürich, Bern, Unterwalden nid dem Wald, Glarus, Appenzell A.-Rh. und Argau den Wunsch ausgesprochen, daß gleiche Bedingungen, wie für Belgien und England, so auch für die Schweiz von der königlich-sardinischen Regierung ausgemittelt werden möchten. Nicht minder glaubte endlich das schweizerische Handelskonsulat in Turin auf die Wichtigkeit eines zwischen der Schweiz und Sardinien abzuschließenden Handelsvertrags im Sinne der vorerwähnten Traktate hinweisen zu sollen.

Nachdem auf dem Wege der Korrespondenz von der sardinischen Regierung die Bereitwilligkeit ausgesprochen worden war, mit der Schweiz sachbezüglich in eine spezielle Verhandlung sich einzulassen, hat der Bundesrath die Herren Nationalrath Achilles Bischoff und Karl Mürset, schweizerischen Konsul in Turin beauftragt, mit der königlich-sardinischen Regierung einen Handelsvertrag zu verabreden, indem diesen Bevollmächtigten gleichzeitig dieselben Instruktionen erteilt wurden, welche uns im her-

wärtigen Interesse zu liegen schienen. Mit gewohnter Hingebung haben diese Herren sich jener Mission unterzogen, und mit verdankenswerther Umsicht haben dieselben ihre Aufgabe gelöst. Das Resultat dieser Bemühungen ist der unter'm 8. Juni abhin vorläufig verabredete Staatsvertrag, welchen wir anmit einzubegleiten die Ehre haben, und welcher von der zweiten Kammer des Königreichs Sardinien bereits die Genehmigung erhalten hat, und von dem dortigen Senate, wie man anzunehmen berechtigt ist, demnächst die Ratifikation erlangen wird.

Dieser Vertrag sichert der Schweiz die Einfuhr einer Menge von ihren Industrieerzeugnissen zu den gleichmäßigen Bedingungen, wie sie Belgien und England gewährt worden sind, und überdieß hat derselbe für unsere Rase noch eine Tarifierniedrigung ausgewirkt. Mit ganz wenigen Ausnahmen halten sich die von der Schweiz gewährten Vortheile an denjenigen Tarif, welcher von der Kommission des Nationalrathes ausgearbeitet worden ist, und welcher im Laufe der gegenwärtigen Session den gesetzgebenden Räthen zur Genehmigung vorgelegt werden soll. Verschiedenheiten beim Reis und bei einigen Verzehrungsgegenständen, wie Fleisch und Nudeln, sollten nach unserer Ansicht nicht verallgemeinert, sondern nur Sardinien gegenüber festgehalten werden. Wenn wir nämlich nicht, wenigstens für eine Zeitlang, gewisse Unterschiedszölle eintreten lassen, so wird es uns nicht gelingen aus unserm Zollsysteme alle diejenigen Vortheile zu ziehen, welche es uns zu gewähren vermag, und welche vornämlich in dem Abschlusse vortheilhafter Handelsverträge mit andern Staaten liegen.

Der vorliegende Vertrag mit Sardinien ist in dieser Beziehung die erste erfreuliche Frucht unseres neuen Systems; hoffen wir, daß es nicht die letzte sein werde.

Der Vortheil einer Ermäßigung des Zolles auf Käse gewährt uns eine jährliche Minderausgabe von circa Fr. 75,000 und ist unstreitig von größerer Bedeutung als die von der Schweiz gewährte Zollfreiheit für 5000 Hektoliter oder 10,000 Zentner Wein, indem der Zoll hiefür nur Fr. 15,000 betragen würde. Ein Nichtzustandekommen des Vertrages würde die Schweiz in mancher Beziehung vom sardinischen Markte ausschließen, was für mehrere Zweige unserer Industrie, namentlich für Baumwollen- und Seidenartikel, für Bücher- und Strohwaaren von empfindlichen Folgen wäre, indem wir mit den bisherigen Zöllen die Konkurrenz mit England und Belgien, welche nunmehr eines günstigen Tarifs sich zu erfreuen haben, nicht mehr auszuhalten vermöchten, und dadurch Hunderten von arbeitsamen Händen der Erwerb wenigstens um so lange verkümmert würde, bis ein anderer Ausweg gefunden wäre, was aber heut zu Tage mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Viele Waaren, die sogenannten Saisonartikel, hätten dormalen schon den Fabrikanten zur Verfügung verbleiben müssen, wenn nicht in dem Vertrage festgestellt worden wäre, daß die Bestimmungen des Traktates bereits mit dem 1. Juli l. J. in Kraft treten sollen.

Im Hinblick auf den großen Verlust, mit welchem der schweizerische Handel von daher bedroht war; im Hinblick ferner darauf, wie schwierig es ist einen Markt wieder zu gewinnen, wenn man ein Mal davon, und wenn auch nur für ganz kurze Zeit, verdrängt war, glauben wir, weil hier wirklich Gefahr im Verzuge lag, diese Verantwortung auf uns nehmen zu können, ohne dadurch irgendwie dem Entscheide der hohen Bundesversammlung vorzugreifen.

Wird nämlich der Vertrag von den gesetzgebenden

Räthen der Eidgenossenschaft gutgeheißen, so genießen bereits vom 1. Juli ab unsere Gewerbsleute alle Vortheile, welche der Vertrag überhaupt gewährt. Es wird ihnen also möglich sein, mit den begünstigten Fabrikanten Belgiens und Englands den Wettstreit auszuhalten, sofern dieser nur durch den Zoll bedingt ist; wird hingegen der Vertrag von Ihnen verworfen, so haben unsere Kaufleute die Pflicht, den betreffenden Unterschiedszoll nachzubezahlen und das Gleiche hat sardinischerseits zu geschehen, in so weit von dem Inhalte des gegenwärtigen Vertrags, d. h. von dem Unterschiedszoll Gebrauch gemacht worden ist. Es hat zwar die Regierung des hohen Standes Waadt in einer Zuschrift, die wir hier beilegen, geglaubt, gegen diese Verfügung Einsprache erheben zu sollen; inzwischen hoffen wir durch unsere, hier ebenfalls missfolgende Erwiderung die erforderliche Beruhigung gewährt zu haben.

Indem wir, was die einzelnen Vertragsbestimmungen betrifft, auf den einläßlichen Bericht des Herrn Abgeordneten Bischoff uns beziehen, bemerken wir hier nur noch, daß im Eingang die Worte: „*que la providence à placés sous leur tutelle*“ infolge gegenseitigen Einverständnisses, dahin abgeändert worden sind, daß es jetzt lediglich heißen soll: . . . „*entre les pays dont le développement etc.*“

Wir haben schließlich die Ehre, Ihnen mit Gegenwärtigem vorzuschlagen: „Es wolle Ihnen gefallen, dem vorliegenden, aus 12 Artikeln bestehenden Vertrage zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Sardinien Ihre Genehmigung zu ertheilen; es wolle Ihnen ferner gefallen, Ihre Guttheißung in Beziehung auf die vom Bundesrath getroffene Maßregel auszusprechen, nach welcher die Bestimmungen des Vertrages vorläufig schon mit dem 1. I. M. in Kraft getreten sind.“

Gleichzeitig benutzen wir noch mit Vergnügen diesen Anlaß, um Sie, Herr Präsident! Herren Nationalräthe! unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schütz.



**Botschaft des schweizerischen Bundesrathes an den schweizerischen Nationalrath,
betreffend den zwischen der Eidgenossenschaft und Sardinien am 8. Juni l. I.
abgeschlossenen Handelsvertrag, (Vom 14. Juli 1851.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.10.1851
Date	
Data	
Seite	141-146
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 741

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.